

	<p align="center"><b>Löschwasserversorgung</b> (Auszug aus BSG und BSV)</p>	<p align="center"><b>Merkblatt</b>  <b>210</b></p>
<p align="center">Ausgabe vom 18.01.2010</p>	<p align="center">Zusammenzug aus BSG und BSV gültig ab 01.01.2010</p>	<p align="center">Seite 1 von 4</p>

Die Grundlage für dieses Merkblatt bildet das Brandschutzgesetz vom 8. Dezember 2003, Änderungen per 01.01.2010 (nachfolgend BSG genannt) und die Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004, Änderungen per 01.01.2010 (nachfolgend BSV genannt).

## **BSG - Allgemeine Bestimmungen**

### **BSG, Art. 2 Aufgaben von Kanton und Gemeinden**

- <sup>2</sup> Die Gemeinden  
c) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher <sup>11)</sup>

## **BSG - Löschwasserversorgung**

### **BSG, Art. 34 Zuständigkeit**

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben.

### **BSG, Art. 35 Beiträge des Kantons**

- <sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2015. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2020 zu realisieren. <sup>11)</sup>

<sup>1 bis 12)</sup> Das Gesuch hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit den notwendigen Berechnungen sowie den zu erwartenden Optimierungen und dem Realisierungsterminplan;
  - einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
  - den Kostenvoranschlag;
  - die Projektpläne
  - den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.
- <sup>2</sup> Kantonsbeiträge setzen voraus, dass sich die Investitionen im Rahmen der kantonalen und regionalen Planungen und eines Gesamtkonzepts halten.

Fussnoten (BSG):

<sup>11)</sup> Fassung gemäss G vom 6. April 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S 1504, S 1505)

<sup>12)</sup> Eingefügt durch G vom 6. April 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S 1504, S. 1505)

## **BSV - Allgemeine Bestimmungen**

### **BSV, § 1 Kantonale Feuerpolizei <sup>11)</sup>**

- <sup>1</sup> Die Kantonale Feuerpolizei sorgt für  
d) die Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Feuerwehrwesens und der Löschwasserversorgung

### **BSV, § 2 Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden  
d) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher

### **BSV, § 3 Richtlinien von Fachinstanzen <sup>11)</sup>**

- <sup>2</sup> Die Planung und der Ausbau der Löschwasserversorgung richten sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden die technischen Grundlagen.

## **BSV - Löschwasserversorgung**

### **BSV, § 38 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Die Löschwasserversorgung basiert auf dem kantonalen Wasserwirtschaftsplan sowie auf der entsprechenden regionalen und kommunalen Wasserversorgungsplanung.

	<p style="text-align: center;"><b>Löschwasserversorgung</b> (Auszug aus BSG und BSV)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt</b>  <b>210</b></p>
<p style="text-align: center;">Ausgabe vom 18.01.2010</p>	<p style="text-align: center;">Zusammenzug aus BSG und BSV gültig ab 01.01.2010</p>	<p style="text-align: center;">Seite 2 von 4</p>

<sup>2</sup> Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung ist aufeinander abzustimmen, damit eine wirtschaftliche und leistungsfähige Gesamtlösung entsteht.

<sup>3</sup> Grundlage für die Löschwasserversorgung sind die Visionsstudien der QSW-Ingenieure GmbH für die Erstellung der generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) der Gemeinden.<sup>11)</sup>

### **BSV, § 39 Unterhaltungspflicht**

Wasserversorgungsanlagen sind so in Stand zu halten, dass ihre Wirksamkeit jederzeit vollständig gewährleistet ist.

### **BSV, § 40 Löschwasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes**

Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit leistungsfähigen Leitungsnetzen und Hydranten sicherzustellen. Die Löschreserven, Leitungsdimensionen, Betriebsdrücke, die Leistung und die Anzahl der Hydranten richten sich nach den Brandrisiken in den einzelnen Siedlungsgebieten.

### **BSV, § 41 Löschwasserversorgung ausserhalb des Versorgungsgebietes**

Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung für Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes durch Anschluss an eine netzabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, sind leistungsfähige und betriebssichere netzunabhängige Löschwassereinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Die Leistungen der netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen richten sich nach dem Brandrisiko der einzelnen Objekte.

### **BSV, § 42 Planungspflicht der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften erstellen generelle Wasserversorgungsprojekte über ihr Versorgungsgebiet. Diese müssen periodisch den geänderten Verhältnissen angepasst werden und dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden reichen die generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) zusammen mit den Gesuchen für die Subventionierung für die Löschwasserversorgung bei der Kantonalen Feuerpolizei ein. In Notfällen kann auf die Einreichung des GWP verzichtet werden.<sup>6)</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften haben einen Löschwasser- und Hydrantenplan zu erstellen und den Feuerwehren und der Kantonalen Feuerpolizei unentgeltlich abzugeben. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.<sup>5)</sup>

## **BSV - Beiträge**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **BSV, § 43 Zweck der Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert durch Investitionsbeiträge aus dem Brandschutzfonds Massnahmen zur Verminderung der Brandgefahr und zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben.

<sup>2</sup> Beiträge werden für notwendige und zweckmässige Anlagen, Einrichtungen und Geräte eingerichtet, welche den Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>3</sup> Beiträge des Bundes oder Dritter werden für die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten abgezogen, ausgenommen die Beiträge der Grundeigentümer.

#### **BSV, § 44 Auflagen**

Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger hat die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät einwandfrei zu unterhalten und dauernd betriebsbereit zu halten. Die Kantonale Feuerpolizei kann Anlagen, Einrichtungen und Geräte, für die Beiträge geleistet wurden, jederzeit kontrollieren.

#### **BSV, § 45 Rückforderung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge können zurückgefordert werden, wenn:

- a) Auflagen nach § 44 dieser Verordnung trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- b) die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät zweckentfremdet wird.

	<b>Löschwasserversorgung</b> (Auszug aus BSG und BSV)	<b>Merkblatt</b>  <b>210</b>
Ausgabe vom 18.01.2010	Zusammenzug aus BSG und BSV gültig ab 01.01.2010	Seite 3 von 4

### BSV, § 46 Verwirkung der Beiträge

<sup>1</sup> Ein Beitrag ist verwirkt, wenn er nicht innert Jahresfrist nach der Anschaffung, Inbetriebnahme oder Abnahme der beitragsberechtigten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen beansprucht wird.

<sup>2</sup> Wenn Bedingungen der Beitragszusicherung oder dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind, wird kein Beitrag ausgerichtet.

### IV. Beiträge an die Löschwasserversorgung

#### BSV, § 53 Voraussetzungen <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten nach Abzug von Skonti und Rabatten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende zonen-gerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen.

<sup>2</sup> Der Beitrag von 25 % wird ausgerichtet für:

- a) die Erstellung von Reservoirien mit Löschreserve oder notwendige Vergrösserungen von bestehenden Löschreserven;
- b) die Erstellung von Quelfassungen, Grundwasserfassungen und Pumpwerken, die Reservoirie mit Löschreserve speisen;
- c) die Verbesserung von Reservoirien, Pumpwerken und Wassergewinnungsanlagen, die der Versorgungssicherheit dienen;
- d) Steuerungs- und Alarmanrichtungen der Reservoirie, Grundwasserfassungen und Pumpwerke, sofern sie Löschwasseranlagen und -einrichtungen steuern und überwachen und das Magazin der zuständigen Feuerwehr miteinbezogen ist;
- e) den Einbau zusätzlicher Überflurhydranten;
- f) die Erweiterungen des Leitungsnetzes für die Versorgung der Hydranten mit Löschwasser;
- g) die Erneuerungen von Leitungen, sofern diese ihre Lebensdauer erreicht haben. Die Beiträge an Erneuerungen von Anlagen und Leitungen, die ihre Lebensdauer noch nicht erreicht haben, werden anteilmässig gekürzt. Die Lebensdauer der Anlageteile richtet sich nach der Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (W1006) des SVGW.
- h) die Erstellung netzunabhängiger Löschwassereinrichtungen, welche für die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr notwendig und geeignet sind.

<sup>3</sup> Für Anlagen oder Einrichtungen, die überwiegend zur Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung dienen, werden die Beiträge um 50 % gekürzt.

<sup>4</sup> An Einkaufssummen, welche Gemeinden an regionale Wasserversorgungen zu erbringen haben, werden einmalige Beiträge von 25 % ausgerichtet, sofern die Anlagen für die Löschwasserversorgung notwendig und für diese nicht bereits früher Beiträge ausgerichtet worden sind.

<sup>5</sup> Es werden keine Beiträge gewährt für:

- a) Projekte, die den kantonalen Konzepten, Vorschriften und Normen widersprechen;
- b) Projekte mit erteilter Beitragszusicherung, bei denen wesentliche Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der kantonalen Feuerpolizei vorgenommen wurden;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht fachgemäss oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt worden sind;
- d) Vorprojekte, Studien, Sondierungen und Gutachten;
- e) Provisorien;
- f) Betriebs- und Büroeinrichtungen;
- g) Hausanschlüsse;
- h) den Landerwerb;
- i) Zufahrten und Umgebungsarbeiten;
- j) Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten;
- k) die Entschädigung von Kommissionen, Verwaltungsstellen und Funktionären;
- l) Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Versicherungsprämien und amtliche Gebühren;
- n) die Mehrwertsteuer bei mehrwertsteuerpflichtigen Wasserversorgungen.

	<p style="text-align: center;"><b>Löschwasserversorgung</b> (Auszug aus BSG und BSV)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt</b>  <b>210</b></p>
<p style="text-align: center;">Ausgabe vom 18.01.2010</p>	<p style="text-align: center;">Zusammenzug aus BSG und BSV gültig ab 01.01.2010</p>	<p style="text-align: center;">Seite 4 von 4</p>

### BSV, § 54 Verfahren

<sup>1</sup> Beitragsgesuche mit einer Investitionssumme über 20'000 Franken sind vor Baubeginn der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen. Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beitrag durch die Kantonale Feuerpolizei schriftlich zugesichert worden ist.

<sup>2</sup> Gesuche mit einer Investitionssumme von weniger als 20'000 Franken können, sofern die erstellten Anlagen und Einrichtung den Vorschriften und Normen für die Löschwasserversorgung entsprechen, nach Vorliegen der Schlussabrechnung eingereicht werden.

<sup>3</sup> ... <sup>13)</sup>

<sup>4</sup> Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Gesuche in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Tiefbauamt und dem Kantonalen Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) auf die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und, ob die Anlagen den kantonalen und regionalen Planungen sowie den geltenden Vorschriften entsprechen. Vor der Zusicherung des Beitrages kann eine Analyse durch Experten in Bezug auf Machbarkeit und Kosten angeordnet werden. Vor der Zusicherung des Beitrages kann die Kantonale Feuerpolizei die nötigen Abklärungen und Ergänzungen verlangen. Mit der Beitragszusicherung wird die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekannt gegeben und die Ausführungsfrist festgesetzt.<sup>5)</sup>

<sup>5</sup> Wird das Projekt, für das Beiträge zugesichert worden sind, technisch geändert oder werden die Baukosten gegenüber dem Kostenvoranschlag überschritten, muss die Kantonale Feuerpolizei innert fünf Werktagen schriftlich informiert werden.

### BSV, § 55 Abnahme, Abrechnung und Auszahlung

<sup>1</sup> Termine für Druckproben oder die Abnahme einer Anlage sind mit der Kantonalen Feuerpolizei abzusprechen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung und Auszahlung des Beitrages wird nach Einreichung folgender Unterlagen vorgenommen:

- a) Abnahmeprotokolle;
- b) Ausführungspläne;
- c) Bauabrechnung mit Originalbelegen und Ausscheidung des Löschwasseranteils.

<sup>3</sup> Die Auszahlung darf den zugesicherten Beitrag nicht überschreiten. <sup>12)</sup>

### BSV, Anhang C. Für die Löschwasserversorgung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- a) Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes / Ausgabe 22. März 2003.
- b) Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches:
  - W4 / Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwassersystemen ausserhalb von Gebäuden / Ausgabe 2004;
  - W5 / Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz / Ausgabe 1999;
  - W6 / Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern / Ausgabe 2004;
  - W10 / Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen / Ausgabe 1989;
  - W11 / Richtlinien für ein Brunnermeisterpflichtenheft / Ausgabe 1997;
  - W/VN300 Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen / Ausgabe 2007;
  - W1005 / Empfehlung für die strategische Planung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009;
  - W1006 / Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009.

**Kantonale Feuerpolizei, 11.01.2010**

#### Fussnoten (BSV):

- 5) Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S 723).
- 6) Eingefügt durch RRB vom 30. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S 723).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 12) Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S 1907).
- 13) Aufgehoben durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).